



Funkenreglement

der Gemeinde Eschen

Gestützt auf Art 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 6. Februar 2002 (GRB 02.03.011) angeordnet:

Art. 1

Grundsätzliches

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, am 1. Wochenende nach Aschermittwoch am Brauchtum des Abbrennens von Funken festzuhalten.

Art. 2

Durchführung und Versicherung

1) Die Vorbereitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen obliegen Funkenzünften.

2) Die Funkenzünfte haben sich in der Form zu organisieren, dass sie als Vertragspartner einer Haftpflichtversicherung auftreten können. Die Zünfte sind verpflichtet, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Nachweis einer Versicherungsdeckung und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes bei der Gemeinde nachzuweisen.

3) Ausserhalb dieser fest zugeordneten Plätze ist das Errichten und Abbrennen von Funken untersagt.

4) Ohne Nachweis einer Versicherungsdeckung wird einer Zunft kein Platz zugewiesen.

Art. 3

Brennmaterial

Beim für den Funken verwendeten Brennmaterial muss es sich um für die Verbrennung unbedenkliches Holz im Sinne des Luftreinhaltegesetzes handeln.

Art. 4

Bauweise

Die Statik des Funkens muss insgesamt so ausgelegt sein, dass er weder durch Eigengewicht noch durch Wind zum Einsturz kommen kann.

Art. 5
Sicherheit

1) Während des Aufrichtens und Abbrennens des Funkens sind Sicherheitsstandards einzuhalten, um jegliche Gefährdung von Leib und Leben von mit dem Aufrichten und Anzünden des Funkens betrauten Personen sowie Besuchern zu verhindern.

2) Bei einer Funkenhöhe von 10 Meter beträgt der Sicherheitsabstand ab Aussenkante des Funkens 15 Meter. Der Sicherheitsabstand zu Bauten und zum Wald beträgt mindestens 50 Meter. Für genügenden Sicherheitsabstand zwischen Funken und Besuchern ist durch eine gut sichtbare Absperrung zu sorgen.

3) Auf dem Funkenplatz ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte Minderjährigen gegenüber aufsichtspflichtig sind.

Art. 6
Unsichere Witterung

Bei unsicherer Witterung ist die Erlaubnis zum Abbrennen des Funkens vom verantwortlichen Funkenmeister beim zuständigen Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter einzuholen.

Art. 7
Leucht- und Knallkörpern

1) Für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist eine separate Zone für eine Abschussrampe auszuscheiden.

2) Das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern ist bis 22.00 Uhr gestattet.

Art. 8
Erste Hilfe

Eine Funkenzunft hat Gewähr zu bieten für allfällig benötigte Erste Hilfe.

Art. 9
Alkoholausschank und Jugendschutzgesetz

1) Beim Alkoholausschank auf dem Funkenplatz ist darauf zu achten, dass bereits alkoholisierte Personen nicht weiter mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.

2) Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.

Art. 10
Aufräumarbeiten

1) Nach dem Abbrennen des Funkens sind die Funkenlatten zu entfernen.

2) Die Funkenzünfte sind für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Funken- inkl. Festplatzes innert Wochenfrist bei sonstiger kostenpflichtiger Ersatzvornahme durch die Gemeinde verantwortlich.

Art. 11
Änderungen

Die Gemeinde behält sich vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern.

Eschen, 6. Februar 2002

gez. Gregor Ott, Vorsteher

gez. Roland Risch, Vizevorsteher

Anhang

- I. Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG)
LGBI 2009 Nr. 29
ausgegeben am 28. Januar 2009

- II. Auszug aus dem Umweltschutzgesetz (UG)
LGBI 2008 Nr. 199
ausgegeben am 28. Juli 2008

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 29 ausgegeben am 28. Januar 2009

Kinder- und Jugendgesetz (KJG)

vom 10. Dezember 2008

B. Besondere Gefährdungen

Art. 64 *Aufsicht*

- 1) Als Aufsichtspersonen gelten erwachsene Personen, denen kraft ihres beruflichen Auftrages oder im Auftrag von Erziehungsberechtigten Kinder und Jugendliche anvertraut sind.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben den Kontrollorganen nach Art. 75 Auskunft darüber zu erteilen, ob sie einen Auftrag nach Abs. 1 erteilt haben. Bei Verweigerung der Auskunft gilt der Auftrag als nicht erteilt.
- 3) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungspflichten oder ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Art. 69 *Alkohohaltige Getränke und Tabakwaren*

- 1) Die Abgabe und Weitergabe von alkohohaltigen Getränken sowie Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren) an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 sind verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkohohaltigen Getränke und Tabakwaren für andere Personen bestimmt sind.
- 2) An Veranstaltungen, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten, dürfen gebrannter Alkohol (Spirituosen) und industriell hergestellte alkohohaltige Mischgetränke (Alkopops) nicht abgegeben werden.
- 3) Der Konsum und der Besitz von alkohohaltigen Getränken und Tabakwaren sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.
- 4) Der Konsum und der Besitz von Spirituosen und Alkopops sind Kindern und Jugendlichen verboten.
- 5) Kinder und Jugendliche dürfen zur Übertretung der Verbote nach Abs. 1 bis 4 nicht verleitet werden.
- 6) Im Getränkeangebot in Gaststätten sowie in Vereinslokalen, Diskotheken, Clubs und bei Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, sind mindestens drei gängige alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten als das günstigste alkohohaltige Getränk in der gleichen Menge.
- 7) Alkohohaltige Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 199 ausgegeben am 28. Juli 2008

Umweltschutzgesetz (USG)

vom 29. Mai 2008

Art. 2

Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3

Vorbehalt anderer Rechtsvorschriften

1) Die aufgrund des Zollvertrages und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen in Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften sowie strengere Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

2) Für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gilt die Kernenergie- und Strahlenschutzgesetzgebung.

Art. 46

Abbrennen von Funken

1) Das traditionsgemässe Abbrennen von Funken ist vorbehaltlich Abs. 2 und 3 erlaubt.

2) Die Gemeinden bezeichnen die Plätze für das Abbrennen von Funken und geben diese dem Amt für Umweltschutz bekannt. Ausserhalb dieser Plätze ist das Abbrennen von Funken untersagt.

3) Als Brennmaterial darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Regierung bestimmt die spezifischen Anforderungen mit Verordnung.

